

DATENSCHUTZINFORMATION für die Vergnügungssteuer im Zusammenhang mit der Abgabe von Vergnügungssteuererklärungen

Seit dem 25.05.2018 sind in allen EU-Mitgliedsstaaten die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) anzuwenden.

Die allgemeinen Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung in der Stadt Dessau-Roßlau geben Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und Ihre Rechte, die sich aus den Datenschutzregelungen ergeben.

Wir legen großen Wert auf den Schutz Ihrer Daten und die Wahrung Ihrer Privatsphäre. Wir verarbeiten Ihre Daten daher ausschließlich auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Die Stadt Dessau-Roßlau vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Robert Reck, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau, E-Mail: ob@dessau-rosslau.de, Telefon: 0340 204 1000, Fax: 0340 204 2691201 verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten im Amt für Stadtfinanzen, kaemmerei@dessau-rosslau.de, Tel. 0340 204 1020

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau
E-Mail: datenschutz@dessau-rosslau.de
Telefon: 0340 204 1709
Fax: 0340 204 2691709

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Daten werden dafür benötigt, um die Vergnügungssteuer festsetzen und erheben zu können. Dabei werden Ihre Angaben, die Mitteilung von Ordnungsbehörden, von anderen Gemeinden und ggf. der Einwohnermeldeämter verwendet. Die Speicherung erfolgt in einer Steuerakte, ab 2023 in elektronischen Form, und elektronisch im Veranlagungsverfahren. In der Steuerakte wird der Schriftverkehr und im Veranlagungsverfahren werden die Daten für die Vergnügungssteuerfestsetzung und die Zahlungsdaten gespeichert. Rechtsgrundlagen sind Artikel 6 Abs. 1 e der DSGVO, §§ 9, 10 DSAG-LSA, VergnSt-Satzung, § 34 BMG und § 13 Abs. 1 Nr. 3a KAG-LSA In Verbindung mit §§93,111 AO.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten unterliegen dem besonderen Schutz des Steuergeheimnisses. Die Daten dürfen auch bei der Verwaltung anderer Kommunalabgaben verwertet werden (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 c) aa) KAG). Nach § 21a Abs. 2 VwVG darf die Vollstreckungsbehörde die Daten auch bei der Vollstreckung wegen anderer Geldleistungen verwenden.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten müssen solange gespeichert werden, wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind. Die steuerlichen Aufbewahrungsfristen ergeben sich aus den § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) und § 13a Abs. 1 KAG-LSA in Verbindung mit §§ 169-171, 228-232 AO und § 24 KomKBVO LSA.

7. Betroffenenrechte

Sie (als natürliche Person) haben das Recht auf Auskunft über die bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO) sowie auf deren Berichtigung (Art. 16 DSGVO) oder Löschung bzw. Einschränkung der Verarbeitung (Art. 17, 18 DSGVO). Ferner besteht ein Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO) gegen die Verarbeitung, soweit diese nicht ausschließlich zur Aufgabenerfüllung erfolgt; ein Recht auf Übertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) der von Ihnen bereitgestellten Daten.

Sollten Sie von Ihren Betroffenenrechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Dessau-Roßlau, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Die Betroffenen haben nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO ein Beschwerderecht für den Fall des Vorliegens eines Verstoßes gegen gesetzliche Bestimmungen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde befindet sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt, Geschäftsstelle und Besucheradresse: Otto-von-Guericke-Straße 34a, 39104 Magdeburg, Telefon: +49 391 81803-0, Telefax: +49 391 81803-33, E-Mail: poststelle@fd.sachsen-anhalt.de, Internet: www.datenschutz.sachsen-anhalt.de.

Nach § 2a Abs. 5 AO gelten die oben angeführten Rechte auch für Körperschaften, rechtsfähige oder nichtrechtsfähige Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind auf der Grundlage des § 12 VergnSt-Satzung zur Datenbereitstellung verpflichtet.

Ein Verstoß gegen die Meldepflichten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 15 VergnSt-Satzung).

Erläuterung der Abkürzungen

AO - Abgabenordnung

Art. – Artikel

BMG - Bundesmeldegesetz

DSAG-LSA – Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt

DSGVO – Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union

KAG – Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt

KomKBVO – Kommunalkassen- und Buchführungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt

VergnSt-Satzung – Vergnügungssteuersatzung der Stadt Dessau-Roßlau

VwVG – Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt